

**Deutscher Bundestag**  
**18. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)1026**  
**18. November 2016**

## **STELLUNGNAHME**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 19.10.2016

Berlin, 16.11.2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## › EINLEITUNG

Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt nachfolgend zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung.

Insgesamt ist voranzustellen, dass es der VKU bedauert, in welcher Art und Weise hier über den Umweg des Wettbewerbsrechts die EU-Kommission in die Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten eingreift. Gerade auch die Langwierigkeit des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens hat schon dazu geführt, dass energiewirtschaftlich und für den Klimaschutz sinnvolle Maßnahmen nicht verwirklicht werden konnten. Hierzu sollte die Bundesregierung ermutigt werden, die Initiative des Bundeswirtschaftsministers aufzugreifen und bei derartigen Fragestellungen zu einer sachgerechteren Regelung zu kommen, die eine geordnete Beteiligung der Regierungen der Mitgliedsstaaten sowie der Stakeholder sicherstellt. Rein kommissionsinterne Leitlinien sind für den VKU kein geeignetes Mittel.

Nachstehend sind die aus Sicht des VKU wesentlichen Anpassungserfordernisse beschrieben.

## › ARTIKEL 1: ÄNDERUNG DES KWKG 2016

### Vorbemerkung

Der VKU begrüßt, dass das KWKG 2016 durch die nun vorliegende förmliche beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission vom 24.10.2016 operativ Wirkung entfalten kann. Die Genehmigung schafft für die Betreiber von und Investoren in KWK-Anlagen endlich die nötige Rechtssicherheit, um mit ihren Vorhaben voranzuschreiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des KWKG und des EEG an die mit der EU-Kommission getroffene Einigung. Der VKU begrüßt, dass einzelne in der Länder- und Verbändeanhörung eingebrachte Forderungen des VKU im Regierungsentwurf Berücksichtigung fanden. Hierbei ist insbesondere der Wegfall der Pflicht zum Einbau elektrischer Wärmeerzeuger, die Anpassung der KWK-Pflichtanteile in Wärmenetzen an die Regelung der EU-Energieeffizienzrichtlinie, die nur schrittweise Verschärfung der Anforderungen an die technische Mindesterzeugung und eine erweiterte Übergangsregelung für nicht BImSchG-genehmigungspflichtigen Anlagen zu nennen.

Insgesamt ist jedoch voranzustellen, dass der VKU bereits im Rahmen der Beschlussfassung über die Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU-Kommission darauf hingewiesen hat, dass das Ausschreibungssystem bei der KWK, anders als bei den erneuerbaren Energien, kein geeignetes Modell ist, um Ausbauziele möglichst

kosteneffizient zu erreichen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass hier offenbar ein anderes Ergebnis nicht möglich war, bedauern dies aber ausdrücklich, da damit der Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung als Klimaschutztechnologie seitens der EU-Kommission ein weiteres Hemmnis in den Weg gelegt wird.

Nach Durchsicht des vorliegenden Gesetzentwurfs ist zudem deutlich, dass der Entwurf der Bundesregierung über den Gegenstand der beihilferechtlichen Einigung hinausgeht.

Dies halten wir im Sinne eines zügigen und konstruktiven Gesetzgebungsverfahrens für nicht hilfreich, da hiermit eine Reihe von sehr grundsätzlichen Fragen adressiert werden, die einer gründlicheren Diskussion bedürfen. Dies betrifft insbesondere die zusätzlichen technischen Anforderungen an KWK-Anlagen, aber auch die sehr weitgehenden Verordnungsermächtigungen, die eine neue und weitgehende Regulierung der Wärmeinfrastruktur ermöglichen würden. Der VKU spricht sich dafür aus, die jetzige Novelle auf die Kernpunkte der beihilferechtlichen Einigung zu beschränken.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir im Hinblick auf die Änderungen des KWKG wie folgt Stellung und bitten um Beachtung der Anmerkungen.

## **Grundsätzliches zum Ausschreibungsmodell**

Zunächst ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei den geplanten Ausschreibungen für KWK-Anlagen eine einfache analoge Übersetzung der Ausschreibungsregelungen im EEG nicht sachgerecht ist. KWK-Projekte unterscheiden sich deutlich von EE-Projekten.

Dies begründet sich schon darin, dass bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Bereich der erneuerbaren Energien eindimensional auf die Stromseite abgestellt werden kann, während bei der KWK auch Deckungsbeiträge aus dem Wärmemarkt einkalkuliert werden müssen. Dies erfordert eine deutlich komplexere Berechnung zum Gebot, was im Ausschreibungsdesign Berücksichtigung finden muss. Auch unterscheiden sich verschiedene KWK-Projekte teilweise erheblich voneinander, da diese immer in Abhängigkeit verfügbarer Wärmesenken zu planen sind. Mithin ist die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Projekte deutlich komplexer.

Daraus ergibt sich auch, dass aus Sicht des VKU eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hier nicht sachgerecht ist. Das Wissen um die Besonderheiten der KWK ist im Rahmen der Ausgestaltung und Administration der Ausschreibungen von besonderer Bedeutung. Deshalb regen wir an, mit der Ausschreibung nicht die Regulierungsbehörde Bundesnetzagentur, sondern das fachlich mit Blick auf den Wärmesektor bereits seit längerem vertraute Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beauftragen, das schon heute die KWK-Förderung administriert.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Aufnahme von Innovationsausschreibungen für das KWK-System vorsieht und damit anerkennt, dass es bei der Betrachtung von KWK-Projekten nicht nur auf die KWK-Anlage selbst, sondern auch auf das verbundene Netz sowie weitere technische Elemente (wie etwa Wärmespeicher) ankommt.

## Ausschreibungsmenge

### › §§ 8c, 33a, Ausschreibungsmenge planbar und an Ausbauzielen orientiert gestalten:

Die Ausschreibungsmengen sollten erhöht und eine Reduktion durch Verordnungen nicht ermöglicht werden. Die Ankündigungsfrist für den Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen ab 2022 sollte mit einem Datum versehen werden.

#### Umsetzungsempfehlung:

Das Ausschreibungsvolumen für Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b ist insgesamt

1. im Jahr 2017 ~~100~~ 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,
2. im Jahr 2018 ~~200~~ 400 Megawatt installierte KWK-Leistung,
3. im Jahr 2019 ~~200~~ 400 Megawatt installierte KWK-Leistung,
4. im Jahr 2020 ~~200~~ 400 Megawatt installierte KWK-Leistung,
5. im Jahr 2021 ~~200~~ 400 Megawatt installierte KWK-Leistung.

In § 8 c Satz 2 ist das Wort „rechtzeitig“ durch „spätestens 2020“ zu ersetzen.

In § 33a Absatz 1 Nr. 1 c) werden die Wörter „verringert oder“ gestrichen.

#### Begründung:

Mit Blick auf die vorgesehenen Ausschreibungsmengen bezweifelt der VKU, dass die vorgesehenen Volumina zur Erreichung der **KWK-Ausbauziele** des KWKG 2016 ausreichen. Im aktuellen Markt gehen wir nicht davon aus, dass wir noch eine Vielzahl größerer KWK-Anlagen sehen werden, so dass ein substantieller Teil des erforderlichen Ausbaus der KWK-Leistung durch das Ausschreibungssegment erbracht werden muss.

Dies gilt umso mehr, als nunmehr auch die **Modernisierungen** in die Ausschreibung (und damit in das Ausschreibungsvolumen) einbezogen werden, was im schlimmsten Falle zu einer Stagnation der KWK-Stromerzeugung führen kann.

Die Ausschreibungsmengen sollten daher erhöht werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung um bis zu 100 MW im Zuge einer Evaluierung im Jahr 2021 oder über eine zeitlich nachgelagerte Verordnung wird jedoch als nicht ausreichend betrachtet. Der VKU begrüßt daher den Vorschlag des Bundesrates, das Ausschreibungsvolumen zu verdoppeln. **Wir regen daher an, die Ausschreibungsvolumina in § 8 c Satz 1 zu erhöhen.**

Um die Planungssicherheit für Betreiber in Richtung der 20er Jahren zu erhöhen, sollte rechtzeitig über eine Regelung für die **Zeit nach 2022** diskutiert werden. Der VKU ist, wie der Bundesrat, der Auffassung, dass der Vorschlag der Bundesregierung spätestens 2020 vorgelegt werden sollte.

Kritisch ist auch die Möglichkeit der **Reduktion** der Ausschreibungsmenge durch Rechtsverordnung zu sehen. Diese Möglichkeit erfasst mit derzeit vorgesehenen 50 MW

ein Viertel der Gesamtmenge. Im Interesse einer besseren Planbarkeit und Vorhersehbarkeit für die Investoren sollte von der **Abweichungsmöglichkeit, die in §§ 33 a Abs. 1 Nr. 1 c) vorgesehen ist, Abstand genommen werden.**

## Vermiedene Netzentgelte und Stromsteuerbefreiung

» **§ 8 a Abs. 4, keine Vorwegnahme der Entscheidung zu vermiedenen Netznutzungsentgelten:**

Auch im Ausschreibungssegment sollten weiterhin die vermiedenen Netznutzungsentgelte geltend gemacht werden können.

### Umsetzungsempfehlung:

In § 8a Absatz 4 wird die Nr. 1 gestrichen.

### Begründung:

Problematisch ist vor dem Hintergrund der aktuell stattfindenden Diskussionen zur Neuordnung der **vermiedenen Netznutzungsentgelte** im Netzentgeltmodernisierungsgesetz die Vorwegnahme der Streichung im Rahmen des Ausschreibungsmodells in § 8 a Abs. 4 Nr. 1. Dabei ist zwischen der Stromsteuerbefreiung und den vermiedenen Netznutzungsentgelten zu differenzieren. Während es sich bei der Stromsteuerbefreiung um eine Entlastung der Anlagenbetreiber handelt und mithin die Untersagung der parallelen Inanspruchnahme im Ergebnis vor dem Hintergrund des Beihilferechts durchaus nachvollziehbar ist, handelt es sich bei den vermiedenen Netznutzungsentgelten um eine Vergütung dafür, dass auf niederen Netzebenen last- und verbrauchsnahe eingespeist und damit Netznutzung im vorgelagerten Netz reduziert wird. Hier laufen aktuell Beratungen zum weiteren Umgang mit diesem Instrument, die nicht durch eine hiesige Regelung für ein Teilsegment vorweggenommen werden sollten. **Wir regen deshalb an, § 8 a Abs. 4 Nr. 1 zu streichen.**

Wir lehnen den Ausschluss der Stromsteuerbefreiung aus umweltpolitischen Gründen ab. Die stromsteuerliche Förderung dezentraler Anlagen hat der Gesetzgeber seiner Zeit aus umweltpolitischen Gründen eingeführt und ausgeweitet. Sollte der Gesetzgeber aber dennoch an dem Ausschluss der Stromsteuerbefreiung in § 8a Abs. 4 Nr. 2 festhalten, fordern wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung zum Umfang der Regelung.

Nach unserem Verständnis können hingegen Betreiber von Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des künftigen Ausschreibungsverfahrens fallen - sei es, weil es sich um Anlagen unter 1 MW oder um Bestandsanlagen handelt – nach wie vor die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG in Anspruch nehmen, ohne dass damit die Geltendmachung einer Förderung nach dem KWKG ausgeschlossen wäre. **Es wäre vor diesem Hintergrund wünschenswert, wenn in der**

## Gesetzesbegründung folgende Klarstellungen aufgenommen werden würden:

„Die Kommission hat im Rahmen des Notifizierungsverfahrens des KWKG 2016 auf die in naher Zukunft in deutsches Recht umzusetzende Regelung des § 8a Abs. 4 Nr. 2 KWKG-E bestanden. Eine parallele Förderung nach dem KWKG und dem StromStG ist nur bei ausschreibungspflichtigen Anlagen ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Kommission mit der Fortführung der bisherigen Rahmenbedingungen aus beihilferechtlicher Sicht einverstanden.“

Wegen der wechselseitigen Bezugnahmen in den beiden Gesetzen ist es für betroffene Anlagenbetreiber im Übrigen von sehr hoher Bedeutung, dass die Regelungen im KWKG und im StromStG umfassend aufeinander abgestimmt sind. Darauf sollte sowohl in diesem Gesetzgebungsverfahren als auch im parallelen Gesetzgebungsverfahren zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes“ unbedingt geachtet werden. Wir bitten darum, im Rahmen der Ressortabstimmung weiterhin im Blick zu haben, dass hier jeweils korrespondierende Regelungen geschaffen werden, die insbesondere vermeiden müssen, dass Bestandsanlagen nachträglich die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird.

## Vorbescheid

### › § 12, Ausweitung des Vorbescheids:

Der Vorbescheid sollte auf das Ausschreibungssegment ausgeweitet und hier auf die Bedingungen für die Auszahlung gerichtet sein.

### Umsetzungsempfehlung:

In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt~~

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt~~ über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst

a) bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage und

b) bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a Absatz 2 Nr. 2 bis 4

gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für

1. die geplante Modernisierung von KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt~~ und
2. für die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt~~.

#### **Begründung:**

§ 12 soll dahingehend neu gefasst werden, dass der mit dem KWKG 2016 eingeführte Vorbescheid nur noch für Anlagen oberhalb 50 MW möglich sein soll. Es besteht aber auch für Anlagen, die vor der Entscheidung stehen, ob sie in eine Ausschreibung gehen, ein Bedürfnis dafür, zu wissen, ob die Zuschlagsvoraussetzungen in ihren Projekten gegeben sind. Dies trägt erheblich zur Planungs- und Rechtssicherheit bei.

Deswegen regen wir an, es bei der bisherigen Fassung zu belassen und lediglich zu ergänzen, dass sich der **Vorbescheid bei Anlagen unter 50 MW** auf das Vorliegen der Voraussetzungen aus § 8 a Abs. 2 bezieht.

## **Förderung von Wärmenetzen**

### **› §20, Wärmenetzförderung nicht erschweren:**

Die Pflicht zur Begründung der Fördernotwendigkeit sollte entfallen. Zumindest sollte sie weniger bürokratisch ausgestaltet werden. Weiterhin muss der Vertrauensschutz gewahrt werden.

#### **Begründung:**

Durch die in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Pflicht zur **Darlegung der Notwendigkeit** der Zuschlagszahlung bei Wärmenetzen anhand geeigneter Nachweise wird die Wärmenetzförderung offenbar unter den Vorbehalt gestellt, dass das BAFA die Fördernotwendigkeit anerkennt. Wenn demzufolge eine Wärmenetzförderung nicht garantiert ist, könnte sich für die investierenden Unternehmen die Notwendigkeit ergeben, diese Kosten in die Gebote, die für die in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlagen in der Ausschreibung abgegeben werden, einzupreisen.

Wie auf S. 3 („Grundsätzliches zum Ausschreibungsmodell“) ausgeführt, müssen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von KWK-Projekten auch Deckungsbeiträge aus dem Wärmemarkt einkalkuliert werden. Die sich daraus ergebende Komplexität wird noch weiter erhöht, wenn die Unternehmen bei der Wärmenetzförderung neuen

Unwägbarkeiten ausgesetzt werden.

Darüber hinaus verursacht die Erstellung individueller, umfangreicher Wirtschaftlichkeitsberechnungen einen erheblichen bürokratischen Aufwand und birgt das Risiko, dass sich der Bewilligungszeitraum verlängert. Um Einzelfallbetrachtungen zu vermeiden, muss hier zumindest ein typisiertes Verfahren gefunden werden. Der VKU unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Bundesrates, die generelle Fördernotwendigkeit für Netze und Speicher jährlich zu prüfen.

Sollte eine generelle Evaluation des Förderbedarfs nicht möglich sein, regen wir an, für kleinere Ausbauvorhaben eine Wesentlichkeitsschwelle in Bezug auf den Gesamtinvestitionsumfang der jeweiligen Maßnahme einzuführen, da sich der steigende Antragsaufwand für diese Vorhaben nicht lohnt.

Schließlich muss im Rahmen der Übergangsvorschriften dafür Sorge getragen werden, dass die verschärften Anforderungen sowohl im Hinblick auf den KWK-Anteil in § 18 als auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht für bereits begonnene Projekte gelten darf. Hier muss **Vertrauensschutz** für diejenigen bestehen, die im Vertrauen auf die Regelungen des KWKG 2016 den dringend notwendigen Netzausbau vorangetrieben haben.

## Regelungen zur Umlage der Kosten

### › § 26b, Veröffentlichung der KWKG-Umlage

Der VKU empfiehlt, dass die Veröffentlichung der bundesweit einheitlichen KWKG-Umlage nicht zum 25. Oktober, sondern – analog zum EEG – zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr erfolgt.

#### **Umsetzungsempfehlung:**

§ 26b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum ~~25. Oktober~~ **15. Oktober** eines Kalenderjahres die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten.

#### **Begründung:**

§ 26b Abs.1 sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Eine Veröffentlichung zum 25. Oktober eines Kalenderjahres ist aus vertrieblicher Sicht zu spät. Da Lieferanten eine Preisänderung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf an ihre Endkunden kommunizieren müssen, ist der im Gesetz vorgesehene Veröffentlichungstermin für eine Preisanpassung zum Jahreswechsel (um ggfs. den neuen Vorgaben gerecht zu werden) nicht mehr darstellbar.

## Verordnungsermächtigungen

### › § 33 a, keine zusätzliche Regulierung über Verordnungen:

Die Möglichkeiten, im Ordnungswege eine technische Regulierung der Fernwärme vorzusehen, sollten eingeschränkt werden. Keinesfalls sollte der Ordnungsgeber Einspeisetemperaturen in ein Wärmenetz vorschreiben dürfen.

### Umsetzungsempfehlung:

§ 33 a Abs. 1 Nr. 2 b) sollte gestrichen werden.

§ 33 c Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Die Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 33a Absatz 1, 2 und 4 ~~und 2~~ und 33b Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

### Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Verordnungsermächtigungen zugunsten der Bundesregierung. Zwar ist es zu begrüßen, dass jedenfalls für einen Teil der Verordnungsermächtigungen die **Zustimmung des Bundestages** erforderlich ist, allerdings sollte dies auf weitere Regelungsgegenstände ausgeweitet werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen nach § 33 a Abs. 4, die wesentliche Aspekte der Ausschreibungen betreffen. So ist die Frage der Zuständigkeit für die Ausschreibungen eine wesentliche Frage, die jedenfalls die Zustimmung des Bundestages erfordert. Dies gilt auch für die Ermächtigung zu Festlegungskompetenzen der BNetzA, zumal hier Bereiche berührt sind, die bereits dem Zustimmungserfordernis des Bundestages unterliegen. **Insofern sollte jedenfalls § 33 a Abs. 4 auch in § 33 c Abs. 1 mit aufgenommen werden.**

Weiter ist zu kritisieren, dass die Verordnungsermächtigungen teilweise Bereiche betreffen, die eine erhebliche neue **Regulierung der Fernwärme** bedeuten würden. So sieht § 33 a Abs. 1 Nr. 2 b) die Möglichkeit vor, Anforderungen zu Speichern sowie die Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz vorzugeben. Dies aber sind Entscheidungen, die allein durch die Anlagen- und Netzbetreiber getroffen werden sollten. Die Errichtung von Speichern liegt – ähnlich den E-Heizern – grundsätzlich im Interesse der Anlagenbetreiber. Allerdings rechnen sich diese an vielen Stellen noch nicht. Hier besteht die Gefahr, dass Vorschriften zum Vorhalten von Speichern getroffen werden, die zu hohen Kosten führen, ohne dass diesen ein energiewirtschaftlicher Mehrwert gegenüber steht. Insofern ist dieser Eingriff in die unternehmerischen Entscheidungen der Unternehmen nicht gerechtfertigt. Noch gravierender ist die Vorstellung, dass im Ordnungswege bestimmte Einspeisetemperaturen vorgegeben werden könnten. Fernwärmenetze stellen sensible Verbünde mit unterschiedlichen Einspeisern und einer Vielzahl von unterschiedlichen Abnehmern (auch auf unterschiedlichen Temperaturniveaus) dar. Um diese effizient und ohne große Verluste zu betreiben, kommt es auf die jeweiligen Spezifika des Netzes an. Nicht jedes Netz kann im gleichen Maße bestimmte Temperaturen fahren. Eine einheitliche Vorgabe hinsichtlich von Einspeisetemperaturen greift in genau

diese unternehmerischen Entscheidungen ein. Es besteht die Gefahr, dass dadurch bestehende Assets vernichtet werden. Solche gravierenden Entscheidungen bedürfen einer gründlichen parlamentarischen Behandlung und sollten nicht im Verordnungswege getroffen werden können.

**Bei diesem Aspekt handelt es sich nach unserem Kenntnisstand auch nicht um eine Auflage der EU-Kommission, so dass wir anregen, § 33 a Abs. 1 Nr. 2 b) zu streichen.**

## Übergangsregelungen

### › §§ 35, 36 Modifikation der Übergangsregelung:

Die sehr kurzen Übergangsfristen sollten um ein Jahr verlängert werden. Alternativ sollte statt dem Zeitpunkt der BlmschG-Genehmigung ein anderer Anknüpfungspunkt gewählt werden, hier kann der Zeitpunkt der Antragstellung des Vorbescheids gewählt werden.

#### Umsetzungsempfehlung:

§ 35 Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember ~~2018~~ 2019 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat und

1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember ~~2016~~ 2017 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, vorgelegen hat oder
2. bis zum 31. Dezember ~~2016~~ 2017 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 Buchstabe a erfolgt ist.

#### Begründung:

Die derzeit vorgesehene ausgesprochen kurze Übergangsfrist, die zudem nach dem 01.01.2017 von einer Zeit abgelöst wird, in der gar keine Förderung für Projekte im Ausschreibungssegment möglich ist, sollte zur Vermeidung von Fadenrissen jedenfalls bis zum Zeitpunkt der ersten Auktion, geplant im Winter 2017/2018, ausgedehnt werden. Diese Auffassung wird auch vom Bundesrat geteilt. **Wir regen daher an, die vorgesehene Übergangsfrist um ein Jahr, auf den 31.12.2017, zu verlängern.**

Gerade für größere Projekte mit längeren Planungsvorläufen ist die Übergangsfrist bis zum Jahresende ausgesprochen kurz, insbesondere auch mit Blick auf die Bearbeitungszeiten bei den Behörden. Der Vertrauensschutz hängt damit für viele Projekte an der Bearbeitungsgeschwindigkeit der zuständigen Genehmigungsbehörden.

Sollte eine Verlängerung der Übergangsfrist mit Blick auf die Verständigung mit der EU-Kommission nicht möglich sein, regen wir an, stattdessen hinsichtlich der Übergangsregelungen nicht auf den Zeitpunkt der Genehmigung nach dem BImSchG abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt der Stellung des Vorbescheidantrages beim BAFA.

Lange Projektlaufzeiten sind charakteristisch für die Errichtung größerer KWK-Anlagen. Von der Bestellung der Anlagenkomponenten über die Montage bis zur Übergabe der Anlage vergeht in der Regel weit über ein Jahr. Die anschließende Inbetriebnahme der KWK-Anlagen muss aus technischer Sicht in der Heizperiode erfolgen, um eine Projektabschlussnahme unter Vollastbetrieb zu ermöglichen. Dies ist insbesondere bei Anlagen der öffentlichen Versorgung der Fall. **Um die Umsetzbarkeit größerer Projekte nicht zu gefährden, regen wir daher an, die vorgesehene Frist für die Aufnahme des Dauerbetriebs um ein Jahr, auf den 31.12.2019, zu verlängern.** Diese Auffassung wird auch vom Bundesrat geteilt.

## › ARTIKEL 2: ÄNDERUNG DES EEG 2017

### Vorbemerkung

Durch die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Eigenversorgung wird die Umlagebefreiung erneuerter, erweiterter oder ersetzter Bestandsanlagen deutlich eingeschränkt: Die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung darf nicht nach dem 31.12.2017 stattgefunden haben.

- Werden Bestandsanlagen nach dem 31.12.2017 erneuert oder ersetzt, müssen sie 20 Prozent der EEG-Umlage entrichten, § 61e
- Werden Bestandsanlagen nach dem 31.12.2017 erweitert, verlieren sie ihren Status als Bestandsanlage. Sie werden dann wie Neuanlagen behandelt. Wenn es sich um EEG- oder KWK-Anlagen handelt, zahlen sie also 40 Prozent der EEG-Umlage.

Entsprechendes gilt auch für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 01.09.2011 in Betrieb genommen worden sind („ältere Bestandsanlagen“, geregelt in § 61d). Anlagen, die nach dem 31.12.2017 erneuert, erweitert oder ersetzt werden, können die für „ältere Bestandsanlagen“ geltenden Privilegien des § 61d nicht mehr in Anspruch nehmen. Sie können allenfalls nach § 61e eine Umlageermäßigung auf 20 Prozent erhalten.

Das BMWi hält diese Änderungen vor dem Hintergrund der beihilferechtlichen

Verständigung mit der EU-Kommission offenbar für erforderlich.

In diesem Zusammenhang weist der VKU darauf hin, dass die geplanten Einschränkungen der Umlagebefreiung zu erheblichen Mehrkosten bei der kommunalen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung führen werden. Mittel- bis langfristig entstehen nach heutigen Schätzungen für die Betreiber je nach Anlagenbestand zusätzliche Belastungen in Höhe von mehreren zehntausend bis zu mehreren Millionen Euro. Die Bereitschaft der kommunalen Trinkwasserver- und Abwasserentsorger, nach dem 31.12.2017 Anlagenbestandteile aus Effizienzgründen zu erneuern, wird signifikant zurückgehen. Bereits getätigte Investitionen werden zudem entwertet, da absehbar ist, dass auch ältere Bestandsanlagen infolge notwendiger Modernisierungen mittel- bis langfristig ihren heutigen Status verlieren werden. Die geplanten Einschränkungen der Umlagebefreiung bei der Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Bestandsanlagen nach dem 31.12.2017 gehen somit zu Lasten der Steigerung der Energieeffizienz in wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Der Gesetzgeber gesteht wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen einen besonderen Status zu (KRITIS), da sie für das Funktionieren unseres Gemeinwesens von überragender Bedeutung sind. Die aktuelle Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) der Bundesregierung empfiehlt, die Abhängigkeit zur leitungsgebundenen Energieversorgung zu reduzieren. Insofern ist für die kommunale Wasserwirtschaft nicht verständlich, warum der Gesetzgeber Betreiber wasserwirtschaftlicher Anlagen, die Maßnahmen zur Energieerzeugung ergreifen, sanktioniert.

Dass die Gesetzesänderung zum Anlass genommen wird, die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit der Regelungen zur Eigenversorgung zu verbessern, wird hingegen vom VKU begrüßt. Der VKU regt an, bei dieser Gelegenheit einige Klarstellungen vorzunehmen, um die Anwendbarkeit der Regelungen in der Praxis weiter zu vereinfachen.

Darüber hinaus sollte das Änderungsgesetz genutzt werden, um auch an anderer Stelle Klarstellungen herbeizuführen.

## Eigenversorgung

### § 61a Nr. 1, Kraftwerkseigenverbrauch:

Die Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs sollte in § 61j überführt werden. Dort sollte geregelt werden, dass Kraftwerkseigenverbrauch inklusive Stillstands- und Anfahrstrom vollständig von der EEG-Umlage befreit ist, ohne dass weitere Voraussetzungen im Hinblick auf Personenidentität, räumliche Nähe oder Nichtnutzung eines Netzes erfüllt sein müssen. Zumindest sollte dies für Stillstands- und Anfahrstrom gelten, den sich Kraftwerke verbundener Unternehmen wechselseitig zur Verfügung stellen.

### Umsetzungsempfehlung:

In §61j wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt, soweit der Strom in steuerbaren Stromerzeugungsanlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen

1. zur Erzeugung von Strom oder
2. zum Herstellen oder Erhalt der Betriebsbereitschaft im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch).

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, wobei dessen Inhalt sich dann auf die Absätze 1 bis 4 erstreckt.

### Begründung:

Die Energiewende erfordert einen möglichst flexiblen Einsatz fossiler Kraftwerke, um die fluktuierende Wind- und Solarstromeinspeisung auszugleichen. Durch eine flexible Fahrweise sorgen Kraftwerke dafür, dass die Stromversorgung auch in windschwachen Zeiten, oder wenn die Sonne nicht scheint, gewährleistet ist. Umgekehrt reduzieren sie in Zeiten hoher Wind- und Solarstromeinspeisung ihre Erzeugungsleistung, um der Einspeisung aus erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen.

Solange Stromspeichertechnologien noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sind flexible Kraftwerke als Counterpart der erneuerbaren Energien unumgänglich.

In der Praxis bedeutet dies, dass fossile Kraftwerke häufig zwischen Betriebs- und Stillstandszeiten wechseln müssen. Abgesehen von der bislang ungelösten Frage, wie ein flexibler Kraftwerksbetrieb im „Strommarkt 2.0“ wirtschaftlich sein soll – es fehlt an den nötigen Preissignalen – verursacht die Belastung von Anfahr- und Stillstandsstromverbrauch mit der EEG-Umlage zusätzliche Kosten. Damit wird genau das Gegenteil von Flexibilität angereizt, nämlich eine Mindesterzeugung auch in Zeiten hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien. Notwendig ist es hingegen, eine flexible Fahrweise anzureizen, indem Anfahr- und Stillstandsstrom von der EEG-Umlage befreit wird.

Das Wechselspiel zwischen Kraftwerksbetrieb und Kraftwerksstillstand ist die derzeit wichtigste Flexibilitätsmaßnahme im Stromsystem. Um dem Rechnung zu tragen, gehört die Umlagebefreiung systematisch in § 61a EEG 2017 (bzw. § 61j gemäß EEG-ÄndG-

Entwurf), also in die Vorschrift, die auch Stromspeicher, eine weitere wichtige Flexibilitätsmaßnahme, von der EEG-Umlage befreit.

Unternehmen, die größere Kraftwerksparks mit entsprechend großen Flexibilisierungspotenzialen betreiben, haben oftmals Tochtergesellschaften gegründet, die für den Betrieb unterschiedlicher Kraftwerke verantwortlich sind. In der Praxis beliefern sich diese Kraftwerke wechselseitig mit Stillstands- und Anfahrstrom, zum Teil auch über größere Entfernungen und unter Inanspruchnahme des Netzes der allgemeinen Versorgung. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden und einen flexiblen Kraftwerksbetrieb in jedweder Konstellation zu incentivieren, sollte Stillstands- und Anfahrstrom auch dann umlagebefreit sein, wenn Kraftwerke verbundener Unternehmen ihn sich gegenseitig zur Verfügung stellen. Andernfalls würde man gerade diejenigen Unternehmen benachteiligen, die gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen haben, um auf die Herausforderungen der Energiewende noch besser reagieren zu können.

› **§ 61a Nr. 3, vollständige EE-Eigenversorgung ohne EEG-Förderung:**

1. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, in welchem Zeitraum die Voraussetzungen der Vorschrift mindestens eingehalten werden müssen, damit eine Befreiung von der EEG-Umlage erfolgt. Der VKU schlägt vor, auf Kalendermonate abzustellen.
2. Es sollte klargestellt werden, dass die Personenbezogenheit des Stromverbrauchs sich nicht auf mobile Verbrauchsanlagen bezieht.

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 61a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,

3. wenn für jeden Kalendermonat, in dem sich der Eigenversorger unbeschadet des Stromverbrauchs aus mobilen Verbrauchsanlagen selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt oder

**Begründung:**

Zu 1.

Nach § 61a Nr. 3 EEG-ÄndG-Entwurf entfällt die EEG-Umlage, wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach dem EEG in Anspruch nimmt. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 2 Nr. 3 EEG 2014. Unklar bleibt, über welchen Zeitraum die Vorgaben mindestens eingehalten werden müssen.

In der Gesetzesbegründung heißt es lediglich: „Bei solchen Eigenverbrauchern ist eine

Belastung mit dem Verursacherprinzip nicht begründbar. Sie haben die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen“.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur<sup>1</sup> reicht es nicht aus, diese Voraussetzungen innerhalb einer Viertelstunde zu erfüllen. Dem ist zuzustimmen. Es wäre auch unpraktikabel, weil die EEG-Umlagepflicht dann viertelstundenscharf geprüft werden müsste.

Andererseits bedeutet dies nicht zwingend, dass die Voraussetzungen über ein Kalenderjahr, d. h. vom 1.1. bis 31.12., erfüllt sein müssen, sowie die Bundesnetzagentur dies in ihrem Leitfaden postuliert.

Die Gesetzesbegründung legt lediglich nahe, dass die vollständige Eigenversorgung auf Dauer angelegt sein muss. Daher greift eine Umlagebefreiung nach Auffassung des VKU ab dem Kalendermonat, in dem die vollständige Eigenversorgung dauerhaft beginnt. Analog hierzu entfällt die Umlagebefreiung in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der von EEG und AusglMechV vorgegebene kalenderjährliche Abrechnungszyklus bleibt davon unberührt.

Zudem entsteht in gewissen Fällen ein überprüfungsbedürftiger Wegfall der Umlagebefreiung durch einen kurzweilig erforderlichen Bezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung. Als Beispiel sind hier die Revision der Erzeugungsanlage oder auch das Einspeisemanagement des Netzbetreibers zu nennen. Es erscheint nicht sinnvoll, in diesen Fällen die Umlagebefreiung für ein ganzes Kalenderjahr entfallen zu lassen.

Zu 2:

Nach Auffassung der BNetzA muss die EE-Eigenversorgung jederzeit den gesamten Stromverbrauch des Eigenversorgers vollständig und unabhängig von der geografischen Verteilung seiner Verbrauchsanlagen abdecken<sup>2</sup>. Der VKU bittet den Gesetzgeber um Klarstellung, dass der Stromverbrauch eines Eigenversorgers aus mobilen Verbrauchsanlagen, wie zum Beispiel Elektromobilen, davon ausgenommen ist.

**› § 61c Absatz 2 Nr. 1 c), § 61d Absatz 3, Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen:**

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass eine (ältere) Bestandsanlage der Eigenversorgung die Befreiung von der EEG-Umlage auch bei mehrfacher Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung behält, sofern die installierte Leistung der ursprünglichen Bestandsanlage insgesamt um nicht mehr als 30 Prozent erhöht wird.

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 61c Absatz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

---

<sup>1</sup> Leitfaden (Fn. 1) S. 58

<sup>2</sup> Leitfaden (Fn. 1) S. 58

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c gilt auch dann, wenn eine Stromerzeugungsanlage nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b nach dem 01. August 2014 bereits durch eine Stromerzeugungsanlage nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c erneuert, erweitert oder ersetzt wurde.

§ 61d Absatz 3 wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Dies gilt auch dann, wenn eine Stromerzeugungsanlage nach Absatz 2 nach dem 1. August 2014 bereits durch eine Stromerzeugungsanlage nach Absatz 3 erneuert, erweitert oder ersetzt wurde.

**Begründung:**

Nach § 61c Absatz 2 Nr. 1 c) und § 61d Absatz 3 EEG-ÄndG-Entwurf sind Erneuerungen, Erweiterungen oder Ersetzungen von Bestandsanlagen der Eigenversorgung, die vor dem Jahr 2018 stattfinden, umlagefrei, wenn die installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird. Die Begrenzung der Leistungssteigerung auf 30 Prozent war bereits durch das EEG 2014 angeordnet worden (§ 61 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit mehrfachen Erneuerungen, Erweiterungen oder Ersetzungen umzugehen ist.

Die BNetzA hat sich dieser Frage in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung angenommen. Nach Auffassung der BNetzA sind mehrmalige bestandsschutzwahrende Modernisierungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG möglich, sofern die zum 01.08.2014 installierte, bestandsgeschützte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht werden<sup>3</sup>.

Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des VKU. Durch die Begrenzung der Leistungssteigerung soll der Zubau von weiterhin umlagebefreiten Eigenversorgungsanlagen auf das zur Bestandssicherung notwendige Maß begrenzt werden. Wie viele Erneuerungs-, Erweiterungs- oder Ersetzungsmaßnahmen im jeweiligen Fall stattfinden, ist hierbei nachrangig, solange die 30-Prozent-Schwelle nicht überschritten wird. Andernfalls könnte die Stromerzeugungsanlage ihren Bestandsschutz rein zufällig verlieren, weil z. B. nach Abschluss der ersten Modernisierung ein unerwarteter Defekt an der Anlage auftritt oder diese zufällig (teilweise) durch Brand zerstört wird.

Der Gesetzgeber sollte das Änderungsgesetz zum Anlass nehmen, diese Klarstellung im Gesetz zu verankern.

---

<sup>3</sup> Leitfaden (Fn. 1) S. 78

## Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen

### › § 61 d, Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen:

Ältere Bestandsanlagen sollten definiert werden als „Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 ~~als Eigenerzeuger [...] betrieben hat~~ zur Eigenversorgung betrieben wurden“. Es sollte nicht darauf ankommen, dass der Letztverbraucher, der die Anlage heute als Eigenerzeuger betreibt, identisch ist mit dem Letztverbraucher, der die Anlage vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger betrieben hat.

#### Umsetzungsempfehlung:

§ 61d Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

(2) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die

1. ~~der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat~~ zur Eigenversorgung betrieben wurden und

#### Begründung:

Seit dem Jahr 2011 haben sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen massiv verändert. Viele Unternehmen der Energiewirtschaft haben auf die Herausforderungen der Energiewende mit gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen reagiert. Infolgedessen kann es sein, dass eine Eigenversorgungsanlage streng genommen nicht mehr von der gleichen juristischen Person betrieben wird wie vor dem 1. September 2011.

Die Formulierung in § 61d Absatz 2 („Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger[...] betrieben hat“) orientiert sich vermutlich an der Erwägung der BNetzA, wonach schutzwürdiges Vertrauen voraussetze, dass die Anlage schon vor dem Stichtag zur Eigenversorgung genutzt wurde (Leitfaden S. 103). Unnötigerweise und vermutlich ungewollt wird mit dieser Formulierung jedoch auch eine Personenidentität zwischen damaligem und heutigem Betreiber postuliert. Letzteres ist unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes jedoch nicht geboten, erst recht nicht, wenn die Eigenversorgung damals wie heute innerhalb desselben Konzerns stattgefunden hat.

Zumindest müsste die Definition wie folgt präzisiert werden: „Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher oder ein mehrheitlich mit diesem verbundenen Unternehmen vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger [...] betrieben hat“. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 04.11.2016<sup>4</sup> unter Ziffer 22 einen ähnlichen Vorschlag gemacht.

---

<sup>4</sup> Drucksache 619/16

### › § 61e, Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen

Die vollständige Umlagebefreiung, die bei einer Erneuerung oder Ersetzung nach 2017 ausnahmsweise für den Zeitraum der handelsrechtlichen Abschreibung der ersetzenden Anlage gewährt wird, und die unter dem Vorbehalt steht, dass die Erneuerung oder Ersetzung mit einem Brennstoffwechsel von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien einhergeht, sollte auf Fälle ausgeweitet werden, in denen eine Anlage mit ungekoppelter Stromerzeugung in eine KWK-Anlage umgerüstet wird.

Umsetzungsempfehlung:

§ 61e Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. die Stromerzeugungsanlage, die die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage erneuert oder ersetzt, nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung
  - a. die Erzeugung von Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle zugunsten einer Erzeugung von Strom auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien oder
  - b. eine Anlage zur ungekoppelten Erzeugung von Strom durch eine Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien

an demselben Standort abgelöst wird.

#### **Begründung:**

Durch eine Nachrüstung von ungekoppelter Stromerzeugung auf KWK-Stromerzeugung sind bis zu dreimal höhere Nutzungsgrade möglich. Damit verbundene CO<sub>2</sub>-Einsparungen können durch einen zusätzlichen Wechsel des Primärenergieträgers auf Gas oder erneuerbare Energien weiter erhöht werden. Aufgrund des hohen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials sollten nachgerüstete Anlagen, die Gas als Primärenergieträger einsetzen oder auf Gas umstellen, ebenso wie Anlagen behandelt werden, die den Primärenergieträger von Kohle auf Gas umstellen. Daher sollte im Rahmen des § 61e Absatz 3 ein entsprechender Anreiz für nachgerüstete KWK-Anlagen geschaffen werden.

### › § 61j, Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage:

1. Die Umlagebefreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs, die bislang als Sonderfall der Eigenversorgung geregelt war, sollte in § 61j überführt werden. Demnach sollte Kraftwerkseigenverbrauch inklusive Stillstands- und Anfahrstrom vollständig von der EEG-Umlage befreit werden, ohne dass weitere Voraussetzungen im Hinblick auf Personenidentität, räumliche Nähe oder Nichtnutzung eines Netzes erfüllt sein müssen. Zumindest sollte dies für Stillstands- und Anfahrstrom gelten, den sich Kraftwerke verbundener Unternehmen wechselseitig zur Verfügung stellen.
2. Die EEG-Umlagebefreiung von Stromspeichern, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden, sollte nicht pauschal voraussetzen, dass der entnommene Strom in Gänze umlagepflichtig ist. Wenn der Stromspeicher mit einer EEG-umlagebefreiten Anlage kombiniert ist, sollte die Einspeicherung umlagefrei sein, soweit der anteilig ausgespeicherte, nicht aus der privilegierten Anlage stammende Strom mit der EEG-Umlage belastet wird.
3. Eine Befreiung von der EEG-Umlage sollte auch für eine Mischnutzung ermöglicht werden, d. h. das Speichergas sollte nicht ausschließlich zur Rückverstromung eingesetzt werden müssen, um von der EEG-Umlage befreit zu werden, sondern auch anderen Anwendungen (Sektorkopplung) zugeführt werden können: Die Pflicht zur Zahlung der Umlage sollte auch bei einer Nutzung des Speichergases in anderen Sektoren (Wärme, Verkehr, Industrie) entfallen.
4. Wird Strom für die Förderung und die Weiterleitung von Trinkwasser genutzt und in diesem Zusammenhang ein Teil der Energie mithilfe von Turbinen zurückgewonnen (Rekuperation), fällt bislang zweimal die EEG-Umlage an: einmal für den Stromverbrauch der Pumpen und einmal für den Verbrauch des zurückgewonnenen Stroms. Diese Doppelbelastung des Wassertransports mit der EEG-Umlage muss vermieden werden.

#### **Umsetzungsempfehlung zu 1.:**

In §61j wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt, soweit der Strom in steuerbaren Stromerzeugungsanlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen

1. zur Erzeugung von Strom oder
2. zum Herstellen oder Erhalt der Betriebsbereitschaft im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch).

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, wobei dessen Inhalt sich dann auf die Absätze 1 bis 4 erstreckt.

#### **Umsetzungsempfehlung zu 2.:**

§ 61j Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

1. soweit für den ~~gesamten~~ Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.

### **Umsetzungsempfehlung zu 3.:**

§ 61j Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, ~~wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und auf den Strom die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.~~

### **Umsetzungsempfehlung zu 4.:**

In § 61j wird der folgende Absatz 4 eingefügt (der bisher vorgesehene Absatz 4 wird Absatz 5):

Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt auch für Strom, der zur Förderung und zur Weiterleitung von Wasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung eingesetzt wird, soweit im Zusammenhang mit der Förderung und der Weiterleitung eine entsprechende Strommenge zurückgewonnen wird und tatsächlich in das Netz eingespeist wird.

### **Begründung:**

#### Zu 1.

Vgl. die Begründung zu § 61a Nr. 1, Kraftwerkseigenverbrauch.

#### Zu 2.

Nach § 61a Absatz 1 Nr. 2 Ref-E sind Stromspeicher, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden, nur dann von der EEG-Umlage befreit, wenn der gesamte ausgespeicherte Strom mit der EEG-Umlage belastet wird. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn der Stromspeicher in Kombination mit einer EEG-umlagebefreiten Anlage betrieben wird.

Es sind aber Fälle denkbar, in denen der Stromspeicher nicht ausschließlich mit Strom aus der umlagebefreiten Anlage, sondern zum Teil mit umlagepflichtigem Strom befüllt wird. In diesen Fällen sollte die Einspeicherung umlagefrei sein, soweit der anteilig ausgespeicherte, nicht aus der privilegierten Anlage stammende Strom mit der EEG-Umlage belastet wird. Andernfalls wäre es nicht wirtschaftlich, einen Stromspeicher mit einer privilegierten Anlage (z. B. Bestandsanlagen, Kleinstanlagen) zu kombinieren.

#### Zu 3.

Sektorkopplung kann den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, in der Mobilität und in der Industrie steigern und somit einen effizienten sowie kostengünstigen Beitrag zur Dekarbonisierung dieser Sektoren und dem Erreichen der Energiewende leisten.

#### Zu 4.

Um Energiekosten zu senken, Energieeffizienz herzustellen und damit einen Beitrag zum

Ressourcenschutz zu liefern, werden in vielen Trinkwasserverteilungssystemen seit vielen Jahren Turbinen betrieben. Damit können rund 15 Prozent der Energie, die für das Hinaufpumpen des Wassers erforderlich sind, aus dem Wasser zurückgewonnen werden.

Aus Sicht des VKU handelt es sich um eine Doppelbelastung, wenn bei der Förderung und dem Transport von Trinkwasser, d. h. bei einem einheitlichen Vorgang, zweimal die EEG-Umlage gezahlt werden muss.

Durch die Doppelbelastung entstehen nicht nur Kosten, die auf den Wasser-Endverbraucher umgelegt werden, sondern es wird auch die Wirtschaftlichkeit vorhandener und gegebenenfalls künftig in Betrieb zu nehmender Turbinen beeinträchtigt.

Es entspricht einer verursachungsgerechten Verteilung der EEG-Umlage, den Anteil der zurückgewonnenen (EEG-umlagepflichtigen) Strommenge von der EEG-Umlagepflicht des Strombezugs abzuziehen. Damit würde lediglich der „Netto“-Strombezug mit der EEG-Umlage belastet. Die wiedergewonnene Energie würde dagegen nicht belastet.

Eine Doppelbelastung würde die Erschließung technisch vorhandener Rückgewinnungspotenziale, welche relativ einfach zu erreichen sind, in der gesamten Trinkwasserversorgung gefährden.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem beschriebenen Vorgang um eine Zwischenspeicherung von Strom handelt, so dass die anteilige Umlagebefreiung auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Speichern geboten ist.

## Haftung der Bilanzkreisverantwortlichen für die EEG-Umlage

### › § 60, EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Die Regelung, wonach Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber für alle Energieversorgungsunternehmen, die Strom über seinen Bilanzkreis liefern, hinsichtlich der Zahlung der EEG-Umlage als Gesamtschuldner haften sollen, sollte gestrichen werden.

#### **Umsetzungsempfehlung:**

In § 60 Absatz 1 wird der Satz „Der Inhaber des betreffenden Bilanzkreises haftet für die EEG-Umlage mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“ gestrichen.

#### **Begründung:**

Die gesamtschuldnerische Haftung der Bilanzkreisverantwortlichen wäre eine unsachgerechte Übertragung von Zuständigkeiten und Risiken (insbesondere Insolvenzrisiken) von den Übertragungsnetzbetreibern auf die Bilanzkreisverantwortlichen.

Bisher liegt die EEG-Umlagepflicht bei den einzelnen einem Bilanzkreis zugeordneten

Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Der Übertragungsnetzbetreiber muss seine Ansprüche auf die EEG-Umlage gegenüber diesen geltend machen, kann aber oftmals die Frage nicht klären, wer genau Schuldner der EEG-Umlage ist. Selbst wenn der Bilanzkreisverantwortliche jegliche Unterstützung anbietet, den Schuldner der EEG-Umlage zu identifizieren, kann der Bilanzkreisverantwortliche gesamtschuldnerisch in Haftung genommen werden. Sollte der Bilanzkreisverantwortliche die EEG-Umlage nicht zahlen, kann der Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag kündigen. Damit wäre der Bilanzkreisverantwortliche quasi handlungsunfähig und seine gesamten Sub-Bilanzkreise wären nicht mehr in der Lage, weiterhin Strom in die betroffene Regelzone zu liefern. Der Bilanzkreisverantwortliche wäre somit in seiner Existenz bedroht.

Die gesamtschuldnerische Verpflichtung des Bilanzkreisverantwortlichen würde diesem ein unverhältnismäßiges wirtschaftliches Risiko aufbürden, das insbesondere aufgrund möglicher Insolvenzen neuer Marktteilnehmer (wie Energiediscountern) ein kritisches Maß weit übersteigt. Verschärft wird das Risiko für den Bilanzkreisverantwortlichen durch die Kunden mit Besonderer Ausgleichsregelung (sog. Härtefallkunden). Kunden mit Besonderer Ausgleichsregelungen sollen ab dem 01.01.2017 selbständig Prognosen abgeben und die EEG-Umlage direkt an den Übertragungsnetzbetreiber abführen. Sollte es zu Zahlungsrückständen oder falschen Prognosen seitens der Kunden mit Besonderer Ausgleichsregelung kommen, wird der Bilanzkreisverantwortliche in Haftung genommen, obwohl zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Kunden der Besonderen Ausgleichsregelung kein Vertragsverhältnis besteht. In gewissen Konstellationen kennt der Bilanzkreisverantwortliche diesen Kunden gar nicht und müsste dann im Fall einer Insolvenz für die EEG-Umlage haften.

Um das Risiko zu minimieren, kann der Bilanzkreisverantwortliche in einem sehr aufwändigen Verfahren seine Bilanzkreisstruktur ändern und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bitten, selbst Bilanzkreisverantwortlicher zu werden, um somit das Risiko auf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu verlagern. Vorausgesetzt, das Elektrizitätsversorgungsunternehmen würde der Änderung und dem damit verbundenen Mehraufwand (Ausbilanzieren des Bilanzkreises) zustimmen, würde trotzdem noch das Risiko der Kunden mit Besonderer Ausgleichsregelung bestehen. Diese Kunden (insgesamt ca. 2.836 Kunden bundesweit, die die Besondere Ausgleichsregelung für 2016 in Anspruch genommen haben) würden mit ziemlicher Sicherheit nicht zustimmen, Bilanzkreisverantwortliche zu werden. Es kann auch nicht im Sinne der Übertragungsnetzbetreiber sein, dass es 2.836 neue Bilanzkreisverantwortliche gibt. Somit gibt es keine Möglichkeit, das Risiko der Kunden mit Besonderer Ausgleichsregelung zu minimieren. Mit der geplanten Änderung würde somit eine unsachgerechte Übertragung von Zuständigkeiten und Risiken von den Übertragungsnetzbetreibern auf die Bilanzkreisverantwortlichen erfolgen. Hinzu kommt, dass die Abführung der EEG-Umlage auf einem Vertragsverhältnis zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Kunden basiert, an dem der BKV nicht beteiligt ist.

## Experimentierklausel

### › § 95 Nr. 6, Verordnungsermächtigung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende

Die Verordnungsermächtigung sollte nicht auf das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende beschränkt sein. Auch andere Forschungsprojekte, die darauf gerichtet sind, Modelle für das Gelingen der Energiewende zu erproben, sollten berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Die Einführung einer Experimentierklausel wird als notwendig erachtet und daher begrüßt. Sie öffnet den Gesetzesrahmen an den aus heutiger Sicht entscheidenden Stellen, um zeitlich begrenzt volkswirtschaftlich sinnvolle Lösungen für eine Stromversorgung aus zeitweise bis zu 100 Prozent erneuerbaren Energien zu entwickeln.

Konkret kann die Bundesregierung über den neuen §119 EnWG unter gewissen Bedingungen Sonderregelungen zur Beschaffung von ab- und zuschaltbaren Lasten und für die Bildung und das Erheben von Netznutzungsentgelten und staatlich verursachten Preisbestandteilen erlassen.

Insbesondere positiv bewertet wird, dass damit Sonderregelungen erlassen werden können, die eine Steigerung der Nutzung lokaler Stromüberschüsse vor Ort durch Flexibilitätskonzepte ermöglichen und dazu verhelfen, die heute fast täglich erforderlichen markt- und netzbezogenen Eingriffe von Netzbetreibern zu vermeiden. Die exponentiell steigenden Kosten für Redispatch und Einspeisemanagement zeigen, dass Strommarkt und Stromnetz (noch) nicht zusammenpassen.

Darüber hinaus müssen sich Markt und Netz an die Dezentralisierung des Kraftwerksparks und eine veränderte Netznutzung durch die volatile Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die entsprechende Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch anpassen. Volkswirtschaftlich erstrebenswert ist dabei eine Optimierung im energiewirtschaftlichen Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit, dem der Gesetzesrahmen heute zum Teil entgegensteht.

Letztlich können so ein geeigneter Einsatz von Flexibilität im Netz und das Zusammenspiel des Netzes mit entsprechenden Akteuren (Großverbraucher, atypische Netznutzer, Erzeugungsanlagen) erprobt werden.

Allerdings stellt sich die Frage, weshalb die Möglichkeit zu einer Experimentierklausel auf die SINTEG-Projekte beschränkt wird. Neben den sehr großen SINTEG-Projekten gibt es in Bund und Ländern zahlreiche Forschungsprojekte, die ebenfalls die Intention haben, Modelle für das Gelingen der Energiewende zu erproben. An diesen Projekten sind vielfach auf lokaler und regionaler Ebene Stadtwerke involviert, die kundennah Zukunftsmodelle erproben.

Statt eines Abstellens auf die SINTEG-Projekte regen wir an, für die Experimentierklausel allgemeine und abstrakte Kriterien zu formulieren.

## Übergangsvorschriften

### › § 100, Allgemeine Übergangsvorschriften

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Anlagendefinition von Solaranlagen gemäß § 3 Nr. 1 auch für Anlagen, die vor August 2014 in Betrieb genommen worden sind, erstmalig in der Jahresabrechnung für 2016 anzuwenden ist.

#### **Umsetzungsempfehlung:**

§ 100 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Absatz 1 Satz 3 bis 6 2 bis 6 ist auch auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.

#### **Begründung:**

In § 100 Absatz 2 Satz 2 scheint dem Gesetzgeber ein Redaktionsversehen unterlaufen zu sein. Der Verweis auf Absatz 1 ist unvollständig.

Der Verweis regelt, dass diverse Übergangsvorschriften des § 100 Absatz 1 auch für Anlagen gelten, die vor August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Dadurch, dass jedoch § 100 Absatz 1 Satz 2 von diesem Verweis ausgenommen ist, könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass § 100 Absatz 1 Satz 2 für Anlagen, die vor August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nicht gilt.

Dies wäre im Hinblick auf den Vertrauensschutz fatal. Denn § 100 Absatz 1 Satz 2 hat für den Vertrauensschutz von bestehenden Solaranlagen eine entscheidende Bedeutung. Die Vorschrift regelt, dass die Anlagendefinition von Solaranlagen gemäß § 3 Nr. 1 auch für Bestandsanlagen gilt und erstmalig in der Jahresabrechnung für 2016 anzuwenden ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Anlagendefinition, die der BGH in seinem Urteil vom 04.11.2015 vorgenommen hat und die für viele Anlagenbetreiber nachteilig ist, für Bestandsanlagen nicht gilt. Auch Anlagen, die vor August 2014 in Betrieb genommen wurden, verdienen diesen Vertrauensschutz. Daher muss der missverständliche Verweis in § 100 Absatz 2 Satz 2 dringend korrigiert werden.

## › ARTIKEL 3: ÄNDERUNG DES ENWG

### Netzengpassbewirtschaftung

#### › § 13 Absatz 6a, KWK im Netzausbaugebiet als zuschaltbare Last für ÜNB

Jeder Netzbetreiber hat in seinem Netzgebiet die Netzhoheit. Der Anschlussnetzbetreiber muss prozessual eingebunden werden und das Recht erhalten, eine ggf. durch Dritte ausgelöste Zuschaltung von Lasten, die an sein Netz angeschlossen sind, zum Zwecke der Netzstabilität zu modifizieren bzw. zu verhindern.

Eine Erhöhung der Netzkosten des Verteilnetzbetreibers infolge einer durch Dritte ausgelösten Zuschaltung von Lasten, die an sein Netz angeschlossen sind, muss kompensiert werden.

#### Umsetzungsempfehlung

§ 13 Absatz 6a EnWG wird wie folgt gefasst:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 4 eingefügt:

Satz 2:

Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das die KWK-Anlage angeschlossen ist (Anschlussnetzbetreiber), ist dabei in geeigneter Weise einzubinden und seine berechtigten Belange sind zu berücksichtigen; eine Erhöhung der Kosten des Anschlussnetzbetreibers infolge einer Maßnahme nach Satz 1 ist durch den Übertragungsnetzbetreiber zu kompensieren.

Der aktuelle Satz 2 wird Satz 3.

Satz 4:

Stehen konkrete vertraglich vereinbarte Maßnahmen einem sicheren und technischen Netzbetrieb des Anschlussnetzbetreibers entgegen, darf die jeweilige Maßnahme nicht durchgeführt werden.

#### Begründung:

Grundsätzlich ist jeder Netzbetreiber für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb in seinem Netzgebiet selbst verantwortlich. Die Systemsicherheit wird in der Kaskade gewährleistet. § 13 Abs. 6a EnWG läuft diesem Grundsatz zuwider, führt zu unklaren Verantwortlichkeiten und zu einer Destabilisierung der Verteilnetze. Dies ist nicht im Sinne der Versorgungssicherheit und widerspricht auch den Regelungen des § 14 EnWG.

Bei der vorgeschlagenen Regelung sind in allererster Linie die Auswirkungen der

zuschaltbaren Lasten auf das Anschlussnetz zu berücksichtigen. KWK-Anlagen sind in der Regel in Verteilnetzen angeschlossen. Der Anschlussnetzbetreiber ist dazu verpflichtet, sein Netz sicher und zuverlässig zu betreiben. Er muss daher in jedem Fall prozessual eingebunden und mit einem Vetorecht bzw. Recht zur Einschränkung des Abrufs durch den ÜNB ausgestattet werden. Ansonsten wird der sichere und zuverlässige Betrieb des Netzes gefährdet, an das die KWK-Anlage angeschlossen ist. Zudem ist eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Anschlussnetzes Grundvoraussetzung für die Realisierung eines Abrufs nach §13 Abs. 6a durch den ÜNB mit entsprechender Wirkung auf die Beseitigung eines Netzengpasses.

Weiter können sich die Leistungskosten für den Verteilnetzbetreiber durch einen Bezug von Power-to-heat-Strom aus dem vorgelagerten Netz erhöhen. Hierfür muss es eine Kompensation geben.

Im Zuge der Energiewende kommt es zu einer Dezentralisierung des Kraftwerksparks. Über 90 Prozent der Erneuerbaren sind an die Verteilnetze angeschlossen. Ein sicherer und zuverlässiger Systembetrieb, für den die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verantwortlich sind, wird damit zunehmend abhängig von der Qualität der Performance der Verteilnetzbetreiber (VNB). Der VKU vertritt daher die Auffassung, den Werkzeugkoffer zur Gewährleistung der Versorgungs- und damit Systemsicherheit und zur effizienten Netzengpassbewirtschaftung für VNB ebenso zu füllen, wie für ÜNB. Häufig entsteht dabei Nutzungskonkurrenz zwischen VNB und ÜNB, die jedoch nicht darin münden darf, die Stromnetze zunehmend zentral zu steuern. Die Energiewende hat dezentralen Charakter. Dezentrale Erzeugung braucht entsprechend dezentrale Steuerung. Systemsicherheit kann dabei nur gewährleistet werden, indem die Netzhoheit eines jeden Netzbetreibers höchste Priorität erhält und die Zusammenarbeit der Netzbetreiber unterschiedlicher Spannungsebenen an den Charakter der Energiewende angepasst wird.

## Veröffentlichung der Netzausbauplanung für 110-kV-Netzbetreiber

### › § 14 Abs. 1 b, Anpassung der Anforderungen an die Netzausbauplanung:

Eine Veröffentlichung sollte nur auf Anforderung der Bundesnetzagentur erfolgen müssen. Für den Planungshorizont der Ausspeisungen sollte auf einen Zeitraum von fünf Jahren abgestellt werden.

### Umsetzungsempfehlung:

§ 14 Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben jährlich auf Anforderung der Bundesnetzagentur Netzkarten mit den Engpassregionen ihres Hochspannungsnetzes und ihre Planungsgrundlagen zur Entwicklung von Ein- und Ausspeisungen in den nächsten ~~zehn~~ fünf Jahren in einem Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

### **Begründung:**

In § 14 Absatz 1b wird eine umfangreiche Veröffentlichungspflicht für die Netzausbauplanung von 110-kV Netzbetreibern eingeführt. Die Versorgungsaufgabe der 110-KV Netzbetreiber kann je nach Netzgebiet sehr unterschiedlich sein. Im Sinne der Vermeidung von Bürokratieaufbau sollte die Veröffentlichungspflicht deshalb nur dort erfolgen, wo sie aufgrund der Anforderungen notwendig ist, die sich aufgrund der Versorgungsaufgabe ergeben. Die Veröffentlichungspflicht sollte deshalb auf Anfrage der BNetzA erfolgen.

Die Entwicklung der Erzeugungsanlagen wird durch ein umfangreiches Regelwerk gesteuert. Die entsprechenden Regelungen im EEG und im KWK-G bieten damit Voraussetzungen für eine Langfristprognose. Eine solche Langfristprognose auf der Ausspeiseseite zu erstellen, ist gerade im Massenmarkt, den die Verteilnetzbetreiber in Ballungsräumen ermöglichen, deutlich komplexer. Die Entwicklung der Ausspeiselast wird durch mannigfaltige gesellschaftliche und wirtschaftlich-strukturelle Faktoren geprägt. Aus diesem Grund sollte der Planungshorizont für die Entwicklung der Ausspeisungen auf fünf Jahre begrenzt werden.

### **Experimentierklausel**

#### **› § 119, Verordnungsermächtigung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende**

Die Verordnungsermächtigung sollte nicht auf das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende beschränkt sein. Auch andere Forschungsprojekte, die darauf gerichtet sind, Modelle für das Gelingen der Energiewende zu erproben, sollten berücksichtigt werden.

### **Begründung:**

Siehe oben, Forderung zu § 95 Nr. 6 EEG.